

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 23.01.2012 und 16.07.2012, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 26.04.2012 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 19.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2895) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Berufsfelder, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Außeruniversitäres Berufspraktikum
- § 8 Studienberatung
- § 9 Zulassung zu Modulprüfungen; Fachspezifische Prüfungsformen
- § 10 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Prüfungskommissionen, Prüfungsamt
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Prüfungsverwaltungssystem
- § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums Ökosystemmanagement.

§ 2 Ziele des Studiums, Berufsfelder, Zweck der Prüfung

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden die wichtigsten Grundlagen und Methoden der Analyse, Bewertung und des Managements von Ökosystemen sowie weiterführende, berufsfeldbezogene Kompetenzen.

²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge zu erkennen, interdisziplinäre planerische Konzepte des Umweltmanagements zu entwickeln und wissenschaftliche Befunde kritisch zu reflektieren.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ qualifiziert Studierende zum Einstieg in die berufliche Praxis. ²Er bildet zudem eine Grundlage zum Einstieg in fachlich eng verwandte Masterstudiengänge. ³So ist eine Aufnahme in die geo-, forst- und agrarwissenschaftlichen Masterstudiengänge an der Universität Göttingen grundsätzlich möglich, wobei im Einzelfall fachspezifische Zusatzleistungen gefordert werden können. ⁴Auskunft hierüber erteilen die zuständigen Prüfungskommissionen.

(3) ¹Das Studium mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) Ökosystemmanagement bereitet auf eine Berufstätigkeit in öffentlicher Verwaltung, Planungs- und Naturschutzbehörden, behördliche und nicht-behördlicher Raum- und Regionalplanung, Umwelt-, Planungs- oder Ingenieurbüros, Umweltrisikobewertung, Abfallwirtschaft, betrieblicher Umweltschutz, Umweltbildung, Rohstoffindustrie, Agrar- und Forstwirtschaft, Energiewirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit, Entwicklungsdienst und Projektmanagement im internationalen Bereich, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, PR und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Fachpressewesen vor. ²Der Studiengang bildet weiterhin die Grundlage für weiterführende Master- und Promotionsstudiengänge der beteiligten Fakultäten.

(4) ¹Ökosystemmanagement ist eine Disziplin an der Schnittstelle zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung. ²Im Bachelor-Studiengang lernen die Studierenden fundamentale Sachverhalte und Konzepte der Ökologie und der Ökonomie kennen und gewinnen einen Einblick in die Grundlagen und Begrifflichkeiten der Agrar-, Forst- und Geowissenschaften. ³Damit sollen die Absolventen ein Verständnis für die Funktion und das Zusammenwirken terrestrischer Ökosysteme und die Möglichkeiten ihres Managements erwerben. ⁴Sie sollen insbesondere befähigt werden, Konzepte für die integrierte und nachhaltige Nutzung von

Ökosystemen und natürlichen, nachwachsenden und nicht nachwachsenden Ressourcen zu erstellen. ⁵Damit verbunden sind die Bilanzierung von Stoffkreisläufen und die Bestimmung von Belastungsgrenzen von Ökosystemen. ⁶Mit ihrer breiten Grundbildung sollen die Studierenden auch die Kompetenz zur Lösung von Nutzungskonflikten im Spannungsfeld zwischen ökologischer Gefährdung und ökonomischer Rentabilität erwerben.

(5)¹In der Verflechtung grundlegender Inhalte aus Geo-, Agrar- und Forstwissenschaften wird den Studierenden eine breit gefächerte interdisziplinäre Arbeitsweise nahe gebracht. ²Die Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen und Begriffe ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen einen weit gefächerten und integrativen Zugriff auf den Gesamtkomplex terrestrischer Ökosysteme. ³Darüber hinaus sollen spezielle Kompetenzen, namentlich im Bereich Geoinformationssysteme, es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, auch für komplexe planerische Aufgaben ausgewogene Entscheidungen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zu treffen. ⁴Diese Ausbildung wird ihnen auf dem Arbeitsmarkt neben typisch planerischen Tätigkeiten auch breite Möglichkeiten in angrenzenden Fachgebieten eröffnen.

(6) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg und/oder für die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums.

(7) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse im Ökosystemmanagement erworben hat, die relevanten Zusammenhänge zwischen den Teildisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und die Ergebnisse dieser Arbeit zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs „Ökosystemmanagement“ beträgt 6 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Das Studium umfasst mindestens 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits), die sich folgendermaßen verteilen:

- (a) auf das Fachstudium 120 C,
- (b) auf den Professionalisierungsbereich 48 C, davon 18 C für Schlüsselkompetenzen und
- (c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(4) ¹Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module legt die Modulübersicht verbindlich fest (Anlage 1). ²Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind. ³Weitere Hinweise über den exemplarischen Studienverlauf gibt die Anlage 2.

(5) ¹Das Fachstudium umfasst in den ersten beiden Semestern vor allem naturwissenschaftliche und ökosystembezogene Grundlagen. ²Im 2. und 3. Fachsemester werden neben nutzungsorientierten Grundlagenmodulen (Waldbau) auch erste Aspekte der Analyse und Bewertung von Ökosystemen (Geoinformationssysteme, Karten und Profile, Ökosystemmanagement, Naturschutz) aufgenommen. ³Auf dieser Basis bildet der praktische Teil (Praktikum) oder ein Auslandssemester den Abschluss des zweiten Studienjahres, wobei die Studierenden mit der Auswahl ihres Praktikums- oder Studienplatzes bereits eine Orientierung in Richtung ihres später angestrebten Berufsfeldes vornehmen können. ⁴Im 5. Fachsemester werden die Kompetenzen im Bereich „Aktuelle Aspekte aus Ökosystemmanagement“ durch Vertiefung des Bereichs „Ökosystemmodellierung“ gezielt verstärkt. ⁵Weiterhin bietet das Modul „Energie und Rohstoffe“ einen Einstieg in Exploration, Nutzung und Management nachwachsender und nicht nachwachsender Ressourcen. ⁶Das Modul „Agroforst“ bietet, aufbauend auf die in den ersten Semestern gelegten Grundlagen, einen Einstieg in neue zukunftsorientierte Konzepte der Landnutzung. ⁷Das 6. Studiensemester ist neben der Behandlung rechtlicher und wirtschaftlicher Aspekte des Umweltmanagements („Umweltrecht“, „Umweltökonomie“) weitgehend der Profilbildung der Studierenden entsprechend individueller fachspezifischer Neigungen sowie der Bachelorarbeit gewidmet.

§ 5 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden Interesse an den naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie gute Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen.

§ 6 Orientierungsmodule

¹Orientierungsmodule sind in der Anlage 1 (Modulübersicht) entsprechend gekennzeichnet.

²Prüfungen zu Orientierungsmodulen finden in jedem Semester statt.

§ 7 Außeruniversitäres Berufspraktikum

(1) ¹Im Rahmen des Moduls B.ÖSM.117 ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum von mindestens drei-monatiger Dauer mit Begleitseminar (Modul B.ÖSM.117; 18 C) zu absolvieren.

²Das Modul B.ÖSM.117 soll Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in dem für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement maßgeblichen Berufsfeld vermitteln. ³Die Praktikantin oder der Praktikant soll Einblicke in Arbeits- und Wirtschaftsabläufe und die Zusammenhänge in den

Praktikumsbetrieben oder -einrichtungen bekommen und zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren beruflicher Handlungen befähigt werden. ⁴Das Berufspraktikum dient gleichzeitig der Orientierung über eigene Fähigkeiten und Interessen. ⁵Mögliche Defizite können erkannt und in der verbleibenden Studienzeit korrigiert werden.

(2) ¹Das Berufspraktikum kann in Betrieben (z.B. Consulting-Büros, Industriebetrieben), Behörden, außeruniversitären Forschungseinrichtungen (außerhalb von Deutschland auch an universitären Forschungseinrichtungen) oder vergleichbaren Institutionen abgeleistet werden. ²Der Praktikumsplatz soll im engen Kontext zu den Studienzielen des Bachelor-Studiengangs Ökosystemmanagement stehen und ist von den Studierenden eigenverantwortlich in einem geeigneten außeruniversitären Bereich zu organisieren. ³Für die Beratung der Studierenden in allgemeinen Fragen der Organisation (z.B. Vermittlung von Ausbildungsstellen, Vertragsgestaltung, Versicherung u. ä.), die Durchführung der Seminare und die Dokumentation der erbrachten Leistungen ist die Studiengangskoordinatorin beziehungsweise der Studiengangskoordinator zuständig.

(3) ¹Ein Berufspraktikum (Modul B.ÖSM.117) muss nicht absolviert werden, wenn ein Studienaufenthalt im Ausland absolviert wird, in dessen Rahmen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. ²In diesem Fall ist Modul B.ÖSM.117b zu absolvieren und durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) für jede Studierende und jeden Studierenden zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden müssen. ³Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch abzulegenden Modulprüfung sind.

⁴Das „learning agreement“ muss Studien- und Prüfungsangebote in einem Umfang, der wenigstens 12 Anrechnungspunkten entspricht, enthalten, die inhaltlich dem gewählten Studiengang zugeordnet werden können. ⁵Die Entscheidung über den Lernvertrag („learning agreement“) trifft die Prüfungskommission. ⁶Die oder der Studierende kann Vorschläge hinsichtlich der Ausgestaltung im Rahmen des Absatzes 2 und der Buchstaben b) und c) machen; dieses Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 8 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung und Studienfächer bietet die Studienzentrale der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung wird durch die Studienberatung der beteiligten Fakultäten übernommen.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen eines Orientierungsmoduls;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium oder vor der Wahl eines außeruniversitären Berufspraktikumsplatzes.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen; Fachspezifische Prüfungsformen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Abmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und anderen Vortragsformen bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen mit anderen Modulnummern als B.ÖSM. ist den Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge der jeweiligen am Lehrangebot des Bachelor-Studiengangs Ökosystemmanagement beteiligten Fakultäten zu entnehmen.

(6) ¹Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann als fachspezifische Prüfungsleistung auch ein Geländeprotokoll vorgesehen werden. ²Ein

Geländeprotokoll ist eine schriftliche Darstellung einer Exkursionen mit einer Beschreibung der aufgesuchten Habitats, ihrer Ökologie und der charakteristischen Arten.

§ 10 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von allen Pflichtmodulen aus dem Fachstudium und des Moduls B.ÖSM.117 (außeruniversitäres Berufspraktikum) im Umfang von insgesamt 138 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und die Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach lit. b) und lit. c) sowie der Nachweis nach lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Im ersten Versuch bestandene, innerhalb der Regelstudienzeit absolvierte Klausuren dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt erfolgen. Eine Auflistung betreffender Module wird vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit wissenschaftlichen Methoden ein fachliches Problem aus dem

Bereich Ökosystemmanagement im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, aufbauend auf methodisch fundierten Aussagen ein selbständiges, begründetes Urteil zu entwickeln und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas und der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit ist zudem in elektronischer Form einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die zuständige Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestellt werden soll. ³Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die beteiligten Fakultäten eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen in den Fakultätsräten benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung

vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt. ⁵Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 14 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen im Rahmen des Fachstudiums und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller übrigen Prüfungsleistungen mindestens 2.0 beträgt.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung gültigen Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb von einem Semester nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oderaufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Eine Prüfung nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung wird zum letzten Mal im fünften Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der ersten Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ immatrikuliert waren, sind abweichend von Absatz 1 die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 sowie des § 11 in der geänderten Fassung anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft. ²Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2008 (Amtlichen Mitteilungen 19/2008 S. 1254), zuletzt geändert nach Genehmigung durch das Präsidium am 26.08.2009 (Amtlichen Mitteilungen 37/2009 S. 5730), und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2008 (Amtlichen Mitteilungen 19/2008 S. 1271), zuletzt geändert nach Genehmigung durch das Präsidium am 26.08.2009 (Amtlichen Mitteilungen 37/2009 S. 5739), außer Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 120 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	C	SWS	Modultitel
B.Agr.0013	6	4	Mathematik und Statistik
B.Agr.0301	6	4	Agrar- und Umweltrecht
B.Forst.1103	6	4	Naturwissenschaftliche Grundlagen
B.ÖSM.100	6	4	Bioklimatologie für Ökosystemmanagement
B.ÖSM.101	6	4	Waldökologie (Orientierungsmodul)
B.ÖSM.102	6	5	Geowissenschaften
B.ÖSM.103	6	3	Geoinformatik 1 für ÖSM
B.ÖSM.104	6	4	Flora, Fauna und Habitats (Orientierungsmodul)
B.ÖSM.105	6	6	Karten und Profile
B.ÖSM.106	3	3	Naturschutz
B.ÖSM.107	6	4	Bodenkunde
B.ÖSM.108	6	4	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern
B.ÖSM.109	6	3	Geoinformatik 2 für ÖSM
B.ÖSM.110	3	3	Quartärgeowissenschaften
B.ÖSM.111	6	4	Ökosystemmanagement (Orientierungsmodul)
B.ÖSM.112	6	4	Umwelt- und Ressourcenpolitik
B.ÖSM.113	6	4	Ökosystemmodellierung
B.ÖSM.114	6	4	Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements

B.ÖSM.115	12	9	Energie und Rohstoffe
B.ÖSM.116	6	4	Agroforst

Die Module B.ÖSM.101, B.ÖSM.104 und B.ÖSM.111 sind Orientierungsmodule.

2. Professionalisierungsbereich im Umfang von 48 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a) Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C erfolgreich absolviert werden: Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Studium – Ökosystem-management - Zusätzliche Wahlmodulangebote).

Modulnummer	C	SWS	Modultitel
B.Agr.0001	6	4	Agrarökologie und Umweltpolitik
B.Agr.0002	6	4	Biologie der Pflanzen
B.Agr.0003	6	4	Biologie der Tiere
B.Agr.0316	6	8	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz
B.Agr.0323	6	4	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen
B.Agr.0329	6	4	Pflanzenbau/ Pflanzenzüchtung
B.Agr.0339	6	4	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung
B.Agr.0347	6	8	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes
B.Agr.0359	6	4	Agrarökologie und Biodiversität
B.Forst.1108	6	4	Bodenkunde
B.Forst.1116	6	5	Holzernte und Logistik

B.Forst.1118	6	5	Waldinventur
B.Forst.1122	6	4	Waldwachstum und Forsteinrichtung
B.Forst.1127	3	2	Forst- und Umweltpolitik
B.Forst.1201	6	4	Angewandte Waldpflanzenkunde
B.Forst.1202	6	4	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen
B.Forst.1203	6	4	Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder
B.Forst.1204	6	4	Waldarbeit und Walderschließung
B.Forst.1205	6	4	Waldbau - Praxis
B.Forst.1206	3	2	Angewandte Wildtierbiologie
B.Geg.05	8	6	Relief und Boden
B.Geg.06	7	4	Klima und Gewässer
B.Geg.07	7	4	Kultur- und Sozialgeographie
B.Geg.14	6	3	Kulturräumliche Regionalanalyse
B.Geg.13	6	3	Physiogeographische Prozessforschung
B.Geo.208	7	6	Umweltgeowissenschaften
B.Geo.110	7	6	Regionale Geologie
B.Geo.201	7	6	Fernerkundung
B.Geo.702	3	3	Praxis des Natur-Katastrophen-Management
B.Geo.710	3	2	Wissenschaftliches Arbeiten
B.ÖSM.201	6	4	Umweltplanung und Umweltpolitik
B.ÖSM.202	6	6	Urban geprägte Ökosysteme
B.ÖSM.206	6	4	Inventarisierung und Analyse von Landschaften mit Geographischen Informationssystemen
B.ÖSM.207	3	2	Einführung in die Umweltpsychologie

B.ÖSM.209	3	2	Angewandter Naturschutz
B.ÖSM.210	6	6	Projektmodul "Permakultur"
B.ÖSM.211	3	2	Ausgewählte Aspekte der Umwelt- und Ressourcenpolitik
B.ÖSM.212	6	4	Methoden der Planung und Bewertung sowie des Planungsmanagements
B.ÖSM.213	3	2	Umweltethik
B.ÖSM.214	3	2	Auswirkungen von Störungen in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen
B.ÖSM.215	6	4	Management von Störungen in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen
B.ÖSM.216	6	4	Gesellschaftliche Zukunftsfragen und nachhaltige Lösungs-möglichkeiten
B.ÖSM.217	6	4	Interdisciplinary seminar on ecological connectivity

b) Schlüsselkompetenzen

Es muss folgendes Modul im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.ÖSM.117 Praktikum (18 C)

Wird das Modul B.ÖSM.117 durch ein Studium im Ausland ersetzt, sind insgesamt wenigstens 12 C nach den Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 3 und ferner folgendes Modul im Umfang von 6 C zu absolvieren.

B.ÖSM.117b Auslandsstudium (6 C)

Des Weiteren muss mindestens ein Wahlmodul im Umfang von insgesamt mindestens 6 C nach freier Wahl aus dem Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen erfolgreich absolviert werden.

3. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage 2 (Exemplarischer Studienverlaufsplan)

Bachelor-Studiengang 'Ökosystemmanagement'

Studienverlaufsplan (Stand: 01.10.2012)

Semester							Credits (C)
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen B.Forst.1103, 6C 2 Klausuren à 90 Min.	Waldökologie B.ÖSM.101, 6C Klausur 90 Min.	Geowissenschaften B.ÖSM.102, 6 C Klausur 90 Min.	Mathematik & Statistik B.Agr.0013, 6C Klausur 90 Min.	Schlüsselkompetenzen** 6C		27
2	Bioklimatologie f. ÖSM B.ÖSM.100, 6C Klausur 90 Min.	Geoinformatik 1 f. ÖSM B.ÖSM.103, 6C Projektarbeit 15 Seiten		Flora, Fauna und Habitate B.ÖSM.104, 6C Geländeprotokoll 6 S.	Karten & Profile B.ÖSM.105, 6C Klausur 90 Min.	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern B.ÖSM.108, 6C Klausur 120 Min.	Bodenkunde B.ÖSM.107, 6C Klausur 120 Min.
3	Ökosystemmanagement B.ÖSM.111, 6C Referat 15 Min. oder Hausarbeit 15 S.	Umwelt- und Ressourcenpolitik B.ÖSM.112, 6C Klausur 45 Min.	Quartärgeowissenschaften B.ÖSM.110, 3C Klausur 60 Min.	Geoinformatik 2 f. ÖSM B.ÖSM.109, 6C Klausur 60 Min.		Naturschutz B.ÖSM.106, 3C Klausur 60 Min.	30
4	Praktikum B.ÖSM.117, 18C (inkl. Begleitseminar) Hausarbeit 20 Seiten und Präsentation 15 Min. alternativ: Auslandssemester B.ÖSM.117b, 18C (inkl. Begleitseminar) Hausarbeit 20 Seiten und Präsentation 15 Min.			Wahlpflichtmodul I* 6C	Wahlpflichtmodul II* 6C		30
5	Ökosystemmodellierung B.ÖSM.113, 6C Posterpräsentation	Aktuelle Aspekte des Ökosystemmanagement B.ÖSM.114, 6C Referat 15 Min. oder Hausarbeit 15 Seiten	Regenerative Energien, 4C Klausur 45 Min.	Geogene Energieträger, 4C Hausarbeit 10 S.	Wahlpflichtmodul III* 6C	Wahlpflichtmodul IV* 6C	32
6	Agrar- und Umweltrecht B.Agr.0301, 6C Klausur 120 Min.	Agroforst B.ÖSM.116, 6C Referat 30 Min.	Energie & Rohstoffe B.ÖSM.115, 12C Rohstoff Holz, 4C Klausur 45 Min.	Abschlussarbeit 12C			28

* = aus Wahlpflichtmodulliste

** = aus Schlüsselkompetenzhandbuch

Farbcodes:



Credits gesamt: 180